

Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Senioren  
OE / SE Amt für Bürgerdienste

20.08.2024  
Telefon: 3500

## Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 27.08.2024

### 1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Zügige Wohngeld-Weiterbewilligung ermöglichen  
Beschluss der BVV vom 13.12.2024  
Drucksache Nr. 0751/XXI

### 2 Berichterstatter\_in

Bezirksstadtrat Matthias Steuckardt

### 3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage - Mitteilung zur Kenntnisnahme - an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.

### 4 Begründung

Ist der Anlage zu entnehmen

### 5 Rechtsgrundlage

§ 36 (2) BezVG

### 6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

### 7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

## 8 Mitzeichnung

Keine

Matthias Steuckardt  
Bezirksstadtrat

### Anlagen

Mitteilung zur Kenntnisnahme

Drucksache Nr. 0751/XXI

**Mitteilung zur Kenntnisnahme**

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin

über den Beschluss der BVV vom 13.12.2023 Drucksache Nr. 0751/XXI

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am Datum folgenden Beschluss:

Die BVV ersucht das Bezirksamt dazu beizutragen, dass die Wohngeldbewilligung ohne Verzug umgesetzt wird. Die Bearbeitungsabläufe sollen soweit geprüft werden, dass eine Weiterbewilligung ausreicht, wenn keine Änderungen beim Antragsteller bzw. der Antragstellerin eingetreten sind.

Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit die mögliche Regelung „Nur in Ausnahmefällen und wenn zu vermuten ist, dass es keine wesentlichen Änderungen in den Einkommensverhältnissen geben wird, kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu 24 Monaten erweitert werden“ zumindest bei Altersrentnerinnen und -rentnern angewendet werden kann.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Eine Weiterbewilligung stellt rechtlich ein eigenständiges neues Verwaltungsverfahren dar. Das Verfahren wird mit einer Antragstellung eröffnet und endet in der Regel mit der Bestandskraft des Bescheides (Ausnahme: Rücknahme des Antrages durch die Antragstellenden). Bei der Antragstellung (Erst- und Weiterbewilligungsantrag) haben die Antragstellenden anhand eines bundeseinheitlichen (vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vorgegebenen) Antragsformulars bestimmte Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Diese Angaben müssen belegt werden. Soweit Angaben bereits in einem früheren Verfahren belegt wurden und diese Nachweise weiterhin Bestand haben, sind diese Belege nicht erneut einzureichen (z.B. Mietvertrag). Aus rechtlichen Gründen wäre bei einem Weiterbewilligungsantrag eine bloße Erklärung, dass sich keine Änderungen ergeben haben, nicht zulässig. Es wird daher in den Wohngeldbehörden im gesamten Bundesgebiet so verfahren, dass das bundeseinheitliche

Antragsformular ausgefüllt und Belege für die aktuellen Verhältnisse eingereicht werden müssen. Eine Wohngeldweiterbewilligung auf der Grundlage einer bloßen Erklärung, dass keine Änderungen eingetreten sind, würde bei einer Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof – das Wohngeld wird zur Hälfte vom Bund finanziert – mit Sicherheit bemängelt werden. Die Wohngeldstelle ist immer bemüht, den Aufwand für die Bearbeitung der Anträge für die Antragstellenden so gering zu halten, wie es rechtlich vertretbar ist.

Hinzukommt, dass es nur sehr wenige Haushalte gibt, in denen sich in einem Zeitraum von 12 oder 24 Monaten tatsächlich keine Änderungen ergeben. Die wohngeldrelevanten Verhältnisse ändern sich in der Regel innerhalb dieser Zeiträume aus vielfältigen Gründen. Dies kann beispielsweise geschehen, weil sich das Einkommen aufgrund einer Lohnerhöhung, einer Änderung der Arbeitszeit, einem Wechsel des Arbeitgebers, einer Arbeitsaufnahme oder eines Arbeitsplatzverlustes eines Haushaltsmitgliedes, ändert. Oftmals ändern sich auch Leistungen anderer Behörden, die beim Wohngeld zu berücksichtigen sind. Auch bei Beziehenden von Renten gibt es regelmäßig Änderungen in der Rentenhöhe. Zudem ändern sich auch die Miethöhen häufig. Die Zahl der Haushalte, die angeben könnten, dass sich tatsächlich keine relevanten Änderungen ergeben haben, ist daher sehr gering.

Hinsichtlich der Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum in geeigneten Fällen auf bis zu 24 Monate zu verlängern, kann mitgeteilt werden, dass dies, soweit möglich, bereits praktiziert wird, insbesondere bei Haushalten, die Einkünfte ausschließlich aus Renten beziehen. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 0144/XXI vom 12.04.2023 verwiesen, das Ergebnis der angeregten Prüfung war der BVV somit bereits vor der Beschlussfassung bekannt.

Es wird daher darum gebeten, die Drucksache 0751/XXI als erledigt anzusehen.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 27.08.2024

Jörn Oltmann  
Bezirksbürgermeister

Matthias Steuckardt  
Bezirksstadtrat

